

ler Zweck darin liegt, die Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, zu schwächen und möglichst zu beseitigen.

Dem entsprechen die Formen und Methoden der Aktionen und Verbrechen der imperialistischen Geheimdienste und der von ihnen gelenkten Terror-, Sabotage- und Diversionszentralen, die Einrichtungen des staatsfeindlichen Menschenhandels, der psychologischen Kriegführung und der ideologischen Diversion. Die Mittel, die sie dabei anwenden, sind umfassend und von ausgeklügelter Raffiniertheit. Sie nutzen dafür die umfangreichen Erfahrungen der faschistischen Spionage-, Diversions- und Sabotageorganisationen sowie die Erfahrungen der USA-Imperialisten und anderer aggressiver Kreise.

Diesen feindlichen Handlungen muß die höchste Wachsamkeit aller staatlichen Organe, insbes. der Rechtspflegeorgane, und der Bevölkerung entgegengesetzt werden, um sie zu vereiteln. Auch gilt es, die Ursachen dieser Straftaten, die in der monopolkapitalistischen Profitwirtschaft begründet sind und in dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem und der von den Imperialisten erzeugten und verbreiteten Ideologie des Antikommunismus liegen, im einzelnen aufzudecken.

§ 96

Hochverrat

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

1. Diese Strafbestimmung erfaßt die **schwersten Staatsverbrechen**, die unmittelbar auf die Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, gegen die Unversehrtheit des Territoriums der DDR